

SATZUNG

für den Stadtverband Ratingen der FDP,
verabschiedet vom Stadtparteitag am 9. März 2010

Inhalt

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Zweck
- § 2 Rechtsform
- § 3 Mitgliedschaft

II. STADTVERBANDSGRENZE

- § 4 Stadtverbandsgebiet
- § 5 Unterteilung

III. ORGANE DES STADTVERBANDES

- § 6 Organe des Stadtverbandes
- § 7 Stadtparteitag
- § 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht
- § 9 Geschäftsordnung des Stadtparteitages
- § 10 Stadtvorstand
- § 11 Einberufung des Stadtvorstandes

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

- § 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung
- § 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

V. FINANZORDNUNG; ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN; SATZUNG

- § 14 Finanz- und Beitragswesen
- § 15 Landesverband und Ortsverbände
- § 16 Amtsdauer
- § 17 Satzung
- § 18 Inkrafttreten

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

- (1) Der Ortsverband Ratingen ist eine Gliederung des Kreisverbandes der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen. Er bezeichnet sich als "Stadtverband".
- (2) Nach § 10 der Rahmensezung für Kreisverbände entscheidet der Kreisverband über die Bildung und Auflösung eines Ortsverbandes. Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Stadtverbandes geführt werden.

§ 2 Rechtsform

Der Stadtverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs.(4) der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Stadtverband gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in den durch den Kreisverband beschlossenen Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksgrenzen ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs.(3) der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen.

Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.

- (4) Solange in einer Stadt oder Gemeinde bzw. einem Stadtbezirk kein Ortsverband besteht, ist das Mitglied zu fragen, welchem bestehenden Ortsverband es sich anschließen will. Absatz (3) letzter Satz gilt entsprechend.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen

Ortsverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

II. STADTVERBANDSGRENZE

§ 4 Stadtverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Stadtverbandes deckt sich mit dem vom Kreisverband beschlossenen Gebiet der Stadt Ratingen.
- (2) Der Kreisverband kann andere Regelungen beschließen

§ 5 Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Stadtvorstandes tätig werden.

III. ORGANE DES STADTVERBANDES

§ 6 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

1. der Stadtparteitag
2. der Stadtvorstand.

§ 7 Stadtparteitag

- (1) Der Stadtparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
- (2) Der ordentliche Stadtparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der ordentliche Stadtparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Anträge zum ordentlichen Stadtparteitag können vom Stadtvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden.
Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.
Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen.
Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der am

Stadtparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt

- (4) Ein außerordentlicher Stadtparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Stadtvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Stadtverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Berechnung erfolgt gem. § 16 Abs.(2).
Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (5) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Stadtverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Stadtparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. Den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung, sofern der Stadtverband eine Kasse führt.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. Die Entlastung des Stadtvorstandes,
4. die Wahl des Stadtvorstandes nach § 10 Abs.(1) Nr. 1 bis 3 und Abs.(2),
5. die Wahl der Delegierten
 - (a) zum Kreisparteitag, falls dieses Organ nach der Kreisverbandssatzung als Delegiertenparteitag einberufen wird,
 - (b) zum Kreishauptausschuss gem. § 15 Abs. (6) Nr. 2 und 3 der Rahmensatzung für Kreisverbände, sofern nicht in den Satzungen von Kreisverbänden in kreisfreien Städten andere Regelungen zur Bildung des Kreishauptausschusses vorgeschrieben sind.
6. Die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Stadtverband eine Kasse führt.

Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim.
Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

- (7) Der Stadtparteitag kann auf Vorschlag des Stadtvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

- (1) Stadtparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Stadtparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen. Der Stadtparteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung des Stadtparteitages

- (1) Stadtparteitage werden vom Vorsitzenden des Stadtverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder von einer vom Stadtparteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Stadtvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Stadtparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Stadtvorstand zu wählen ist. § 16 Abs. (4) gilt entsprechend.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Stadtparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Stadtparteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtparteitages sind zu protokollieren.

§ 10 Stadtvorstand

- (1) Der Stadtvorstand besteht aus:
 1. dem Stadtvorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister, sofern der Stadtverband eine Kasse führt, sonst einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 4. kraft Amtes dem Vorsitzenden der FDP-Rats- oder Bezirksvertretungsfraktion oder -gruppe; in Ortsverbänden mit nur einem Ratsmitglied oder Bezirksvertretungsmitglied dieses Mitglied. Diese Regelung gilt nur, sofern das Mitglied dem Vorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
- (2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Stadtparteitages kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
- (3) Der Stadtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes.
- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Stadtverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Stadtvorstandes sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Stadtparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Stadtvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Stadtvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Stadtvorstandes.
- (6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Einberufung des Stadtvorstandes

Der Stadtvorstand wird vom Stadtvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Ein Drittel der

Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

- (1) Der Stadtparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung:
 1. in Flächenkreisen über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
 2. in kreisfreien Städten über die Aufstellung der Liste für die Bezirksvertretungen gem. § 46 a Kommunalwahlgesetz, sofern der zuständige Kreisparteitag das Recht zur Listenaufstellung dem Ortsverband gem. § 20 Abs. (4) Kreisverbandssatzung übertragen hat.
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. FINANZORDNUNG; ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 14 Finanz- und Beitragswesen

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für den Stadtverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 Landesverband und Ortsverbände

- (1) Der Stadtverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

- (3) Der Stadtverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 7 Abs. (5) Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gemäß § 7 Abs. (5) Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Stadtparteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand des Stadtverbandes stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden a. o. Stadtparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden.
Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Stadtverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.
- (3) Spricht ein nach Absatz (2) einberufener Stadtparteitag dem Stadtvorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet.
Der Stadtparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Stadtvorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Stadtvorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Stadtparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Satzung

- (1) Der Landeshauptausschuss beschließt gem. § 10 Abs. (5) der Landessatzung die für Ortsverbände verbindliche Satzung.

Diese Satzung beruht daher auf der für die Ortsverbände verbindlichen, vom Landeshauptausschuss am 20. Oktober 2007 gem. § 10 Abs. (5) der Landessatzung beschlossenen und in Kraft getretenen Satzung.
- (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Stadtverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der

Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle aller früheren Satzungen des FDP-Stadtverbandes Ratingen.